

29.09.2016

Kleine Anfrage 5184

des Abgeordneten André Kuper CDU

Überdurchschnittlich viele geduldete Ausreisepflichtige nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz in Nordrhein-Westfalen

Zum Stichtag 30. Juni 2016 hatten gemäß § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz 16.978 Menschen in Nordrhein-Westfalen von bundesweit 49.913 Menschen eine Aufenthaltserlaubnis, trotz vollziehbarer Ausreisepflicht. Dies entspricht einem NRW-Anteil von rund 34 Prozent an der bundesweiten Anzahl.

Gemäß §25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Aus welchen rechtlichen Gründen wurde konkret jeweils die Duldung nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz erteilt?
2. Aus welchen tatsächlichen Gründen wurde konkret jeweils die Duldung nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz erteilt?
3. Aus welchen konkreten Gründen werden bundesweit rund 34 Prozent der Duldungen nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz in Nordrhein-Westfalen erteilt?
4. Welches sind die Herkunftsländer der Menschen, denen eine Duldung aufgrund des § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz in Nordrhein-Westfalen erteilt wurde?

Datum des Originals: 28.09.2016/Ausgegeben: 29.09.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

5. Welche Zahlen liegen der Landesregierung zu Fällen vor, in denen eine Duldung nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz nicht erteilt werden konnte, aufgrund des fehlenden Unverschuldens?

André Kuper